

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 116 - 118

Allgemeine Lehren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Art. 29 Abs. 1 des Entwurfs *) lautet:
 „In den Landestheilen rechts des Rheins ist
 „mit dem Antrag, wenn die Gegenstände, in welche
 „der Arrest vollzogen werden soll, im Hypotheken=
 „buch nicht eingetragen sind, ein richtig gestellter
 „beglaubigter Auszug aus dem Grund=
 „steuerkataster vorzulegen.“

Dieser Artikel veranlaßte nun den Abgeordneten
 Dr. v. Langlois zu einem Abänderungsantrage**),
 welchen er damit begründete, „daß für den Fall,
 „daß der Schuldner im Hypothekenbuche nicht als
 „Besitzer eingetragen sei und der Berichtigung des
 „Besitztittels oder der rentamtlichen Umschreibung ein
 „Hinderniß entgegenstände, nicht vorgeschrieben sei,
 „was mit dem Arrestbefehl vorgelegt werden müsse.“
 (Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts.

Schluß der Urtheile vom Dezember 1884.

I. Zur Civilprozeßordnung.

Vergl. Allg. Lehren unter Nr. II.

II. Civilrechtliche Urtheile.

Allgemeine Lehren. Stufen der Geistes=
 beschränkung.

Zu §§. 256, 259 u. 491 der CPrO.

1) Es war darüber Beschwerde geführt worden,
 daß der Oberrichter die Geistesbeschränkten und Geistes=
 schwachen mit den Wahnsinnigen rechtlich gleichgestellt
 habe; aus diesem Anlaß bemerkte das Obst. Udg.:

Es ist unrichtig, daß der Berufungsrichter jede
 Geistesstörung oder Geisteschwäche in Bezug auf

*) Beilage D S. 166.

**) 10. Protokoll des Gesetzgebungsausschusses S. 148.

die rechtlichen Folgen mit dem Wahnsinne gleichgestellt habe; aber ebenso unrichtig wäre es, wenn er die Handlungsfähigkeit bloß auf die Krankheitsformen der Raserei (furor) oder des Wahnsinnes (dementia) beschränkt hätte.

Schon das römische Recht hat die Handlungsfähigkeit, die es bei furiosis und dementibus als Regel statuirt, auf fatui, stulti und insani (überhaupt auf alle mente capti geringeren Grades als dementes) ausgedehnt, wenn die geistige Störung oder Schwäche einen solchen Grad erreicht hat, daß die betreffenden Leidenden ihren eigenen Vermögensangelegenheiten nicht vorstehen können (qui rebus suis superesse non possunt), §. 4 J. 1. 23, fr. 2 D. 27, 10. fr. 2 D. 3. 1 und nach gemeinrechtlicher Doctrin und Praxis wird nicht bloß bei Rasenden und Wahnsinnigen, sondern auch bei solchen Personen die Handlungsfähigkeit ausgeschlossen, deren Geisteschwäche einen so hohen Grad erreicht, daß sie die Bedeutung der von ihnen einzugehenden Rechtsgeschäfte nicht zu erkennen vermögen und zur Ueberlegung und freien Wahl zwischen verschiedenen Entschlüssen unfähig sind.

Denn der Grund der rechtlichen Handlungsunfähigkeit der furiosi und dementes (und dieser der Grund, nicht die Bezeichnung der Form der Geisteskrankheit ist entscheidend) liegt in dem Mangel der Fähigkeit der Ueberlegung und der freien Entschlußwahl bezw. Willensbestimmung, und eben dieser Grund trifft auch bei solchen Personen zu, welche in solchem Grade an Geisteschwäche leiden, daß sie in Bezug auf Ueberlegung und Entschlußwahl nicht die zur Eingehung von Rechtsgeschäften nothwendig vorauszusetzende geistige Qualifikation besitzen, und somit einem rechtlich handlungsunfähigen Unmündigen gleichstehen. Glück, Pand. Bd. 33 S. 358; Savigny, Syst. Bd. 3 S. 85; Meyser in d. Ztschr.

für deutsche Rechte Bd. 13 S. 309 u. f.; Smlg. Bd. 4 S. 331.

2) Wenn auch nach §. 256 u. 491 der RGO. neue in erster Instanz nicht vorgebrachte Beweismittel in der Berufungsinstanz bis zum Schlusse der Berufungsverhandlung noch vorgebracht werden können, so ist doch dadurch der in §. 259 a. a. O. ausgesprochene Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht beseitigt oder auch nur beschränkt.

Dieser Grundsatz räumt dem Richter auch die Befugniß ein, die Vernehmung weiterer Zeugen aus dem Grunde abzulehnen, weil er nach seiner Ueberzeugung als bereits feststehend gefunden hat, daß durch die beantragte Vernehmung neuer Zeugen nichts Sachdienliches erbracht werden könne. Sahn, Mat. z. RGO. Abth. 1 S. 668, 669, Abth. 2 S. 1010, 1011 u. S. 1266. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines erfolglosen Ausfalles der beantragten Vernehmung berechtigt den Richter nicht zur Ablehnung. Soll diese eine berechtigte sein, so muß sie also auf der Ueberzeugung des Richters beruhen, daß das, was der Zeuge aussagen soll, überhaupt nicht erheblich ist und daß die vom Richter in thatsächlicher Beziehung gemachte Feststellung durch Aussagen neuer Zeugen nicht erschüttert werden könne.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt auch gegenüber der Beweisführung durch Sachverständige, und es liegt demnach in der Befugniß des Richters, unter divergirendem Gutachten frei zu wählen, die Abgabe von Gutachten anderer Sachverständigen anzuordnen und die beantragte Erholung neuer Gutachten abzulehnen. Lothar Seuffert, Com. z. RGO. S. 434 u. 445. Urth. vom 19. Dez. Reg. I. 121. 1884.

(Nach diesen Sätzen hat das Oberste Landesgericht in einem vorgelegenen Falle die vom Revi-